

Antwort zur Anfrage Nr. 0499/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Finthen betreffend **Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Anhänger und Wohnanhänger dürfen gemäß § 12 Abs. 3 b Straßenverkehrsordnung (StVO) ohne Zugfahrzeug nicht länger als 2 Wochen im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden. Dies gilt nicht auf Anhänger- oder Wohnwagenparkplätzen, sowie auf Parkplätzen mit zeitlicher Einschränkung (Parkscheibenparkplatz, gebührenpflichtige Parkplätze).

Wohnmobile dürfen im Rahmen der Verkehrsvorschriften auch für längere Zeit im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden, da dieser Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sind.

Das Abstellen von Anhängern/Wohnwagen wird vom Verkehrsüberwachungsamt überwiegend auf Hinweise aus Reihen der Bürger kontrolliert. Hierbei ist zu beachten, dass die 2-Wochenfrist durch Umsetzen der Anhänger/Wohnwagen neu zu laufen beginnt.

Mainz, 23.01.2014

aez. Reichel

Wolfgang Reichel